

grenzen.^{a)}

Nicht zuletzt gilt es, solche Umstände zu beachten, die sich aus der Person der Angeklagten, ihrer Straftat, ihrem sozialen Umfeld und dem Kreis, aus dem sich die mit dem Angeklagten sympathisierenden Personen rekrutieren, ergeben.

Bei der Festlegung von Sicherungsvarianten sind, unter Zugrundelegung der sich aus der politischen und politisch-operativen Lage ergebenden Erfordernisse, diese Bedingungen stets zu berücksichtigen und schöpferisch zu nutzen.

Mit dem Direktor des zuständigen Gerichtes oder dem Richter der Kammer bzw. des Senates, der den Vorsitz der Verhandlung führt, sind rechtzeitig alle Maßnahmen zur Sicherung der gerichtlichen Hauptverhandlung vor feindlich-negativen Störungen festzulegen und konsequent durchzusetzen.

Wenn Informationen vorliegen, daß mit Störungen der gerichtlichen Hauptverhandlungen durch feindlich-negative bzw. provokatorisch-demonstrative Handlungen von Sympathisanten zu rechnen ist, sind neben dem Vorführkommando zusätzliche Sicherungskräfte der Abteilung XIV zum Einsatz zu bringen.

Diese Kräfte haben die Aufgabe:

a) Sicherung der Angeklagten und Zeugen,

a) Zu den Rechtsvorschriften sowie dienstlichen Bestimmungen und Weisungen gehören vorrangig das VP-Gesetz, die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz sowie die Dienstanweisung Nr. 1/86 des Genossen Minister und die Anweisung Nr. 3/86 des Leiters der Abteilung XIV des MfS Berlin.